

**Stiftung Alterssiedlung Grenchen**

Alterszentrum Kastels

Alterszentrum am Weinberg

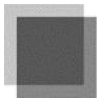
Alterswohnungen

# Taxordnung

**Alterszentrum Kastels**

**Alterszentrum am Weinberg**

**Gültig ab 01.01.2025**



## Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen.....	3
1.1	Pensionstaxe .....	3
1.2	Pflegestufen .....	3
1.3	Mittel und Gegenstände (MiGel) .....	4
1.4	Rechnungsstellung.....	4
2	Steuern bei Eintritt .....	4
2.1	Abklärungspauschale/Eintrittspauschale .....	4
2.2	Steuere bei Annullierung.....	4
3	Steuern während des Aufenthaltes.....	5
3.1	Einerzimmer .....	5
3.2	Doppelzimmer .....	5
3.3	Ermässigung bei Abwesenheit .....	5
3.4	Im Heimtarif enthaltene Leistungen .....	6
3.5	Im Heimtarif NICHT enthaltene Leistungen .....	6
3.6	Tarife unserer Zusatzleistungen.....	7
4	Steuere bei Austritt/Todesfall.....	7
5	Schlussbestimmungen .....	7
5.1	Anpassung der Steuern .....	7
5.2	Verbindlichkeit .....	7
5.3	Anwendbares Recht und Gerichtsstand .....	7

## 1 Grundlagen

Als Grundlage für die Taxgestaltung gilt das RAI/RUG-System gemäss den Weisungen des Regierungsrates sowie der Beschluss des Regierungsrates über die Höchsttaxen für das folgende Betriebs- und Rechnungsjahr.

Des Weiteren gilt die Taxverfügung des Gesundheitsamtes, die individuell für jedes Alters- und Pflegeheim auf Basis des Taxgesuchs erstellt wird. Das Reglement "Taxtabelle und Taxordnung für Alters- und Pflegeheime im Kanton Solothurn", gültig ab 1. Januar 2022 (RRB Nr. 2021/906 vom 22. Juni 2021) gibt vor, welche Leistungen in den Taxen enthalten resp. nicht enthalten sind.

Die Taxordnung findet bei allen Bewohnenden der Stiftung Alterssiedlung Grenchen Anwendung.

Ausserkantonalen Bewohnenden wird ein allfälliger Defizitbeitrag, der aus einer Kürzung des Beitrages der öffentlichen Hand entsteht, direkt in Rechnung gestellt. Aus diesem Grund ist die Finanzierung im Voraus mit der zuständigen Wohnsitzgemeinde zu klären, vor allem bei Bewohnenden die Ergänzungsleistungen beziehen.

Unter dem Begriff Bewohnende sind auch Kurzeitaufenthalter eingeschlossen.

### 1.1 Pensionstaxe

Die Pensionstaxe setzt sich aus der Hotellerie-, der Investitions- und der Ausbildungs-Pauschale zusammen und wird nach den Weisungen des Regierungsrates des Kantons Solothurn und in Anlehnung an das KVG festgelegt. Je nach Zimmertyp variiert der Zimmerpreis.

### 1.2 Pflegestufen

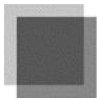
Die Grundlage der Taxgestaltung für Pflege und Betreuung bildet das RAI/RUG-System, welches sich aus 12 Pflegeaufwandgruppen zusammensetzt:

Stufe (CH-Index)	Original-RUG's
1-a	PA0
2-b	PA1
3-c	BA1, PA2
4-d	BA2, IA1
5-e	CA1, PB1, PB2
6-f	BB1, BB2, IA2, IB1, PC1, PC2
7-g	CA2, IB2, PD1, SE1
8-h	CB1, PD2, RLA, RMA
9-i	CC1, CB2, PE1, RMB, SSA
10-j	PE2, RLB
11-k	CC2, SE2, SSB
12-l	RMC, SE3, SSC

Nach 14 Aufenthaltstagen wird die Pflegeeinstufung festgelegt und damit die gültige Aufenthaltstaxe berechnet. Der Ausweis für Pensions-, Betreuungs- und Pflege-taxe wird dem Zahler abgegeben. Eine Kopie wird direkt der AHV-Zweigstelle zugestellt.

Die Pflegeaufwandgruppen werden periodisch überprüft und wenn nötig angepasst. Die Krankenkasse übernimmt den grössten Teil der Pflegekosten.

Dem Bewohnenden resp. dessen Vertretern werden auf Anfrage hin Einblick in die Pflegeeinstufung resp. die Taxabrechnung gewährt.



### 1.3 Mittel und Gegenstände (MiGeL)

Am 1. Oktober 2021 ist die Änderung des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) betreffend Vergütung des Pflegematerials in Kraft getreten. Alters- und Pflegeheime können seither Pflegematerialien, die in der Mittel- und Gegenstandsliste (MiGeL) einer Position zugeordnet werden können, direkt mit den Krankenversicherern abrechnen.

Den Bewohnenden werden standardmässige Pflegemobilen (Rollstühle, Rollatoren, Gehhilfen etc.) zur Verfügung gestellt. Sonderanfertigungen (Extragrössen) von Pflegemobilen werden separat in Rechnung gestellt. Nimmt ein Bewohnender beim Eintritt einen extern gemieteten Rollstuhl mit in das Alterszentrum, so trägt er oder sie die Mietkosten weiterhin selber. Gleiches gilt, wenn ein individuell angefertigter Rollstuhl beschafft werden muss.

Neben der Miete besteht auch die Möglichkeit, einen persönlichen Rollstuhl zu kaufen. Dies muss vom Bewohnenden resp. den Angehörigen veranlasst und bezahlt werden.

### 1.4 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt nach Ablauf jedes Kalendermonats. Die Rechnung muss innerhalb von 10 Tagen beglichen werden.

Ab der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr pro Mahnung bis zu max. 50 CHF verrechnet.

Die Beiträge der Krankenversicherer und der öffentlichen Hand werden nicht dem Bewohnenden in Rechnung gestellt, sondern der Krankenkasse (Tiers Payant) und der Clearingstelle des Kantons Solothurn.

## 2 Taxen bei Eintritt

### 2.1 Abklärungspauschale/Eintrittspauschale

Bei einem geplanten Eintritt wird eine einmalige Pauschale von Fr. 500.-- fällig. Diese beinhaltet sämtliche Abklärungsarbeiten, Eintrittsvorbereitungen sowie die Kleiderbeschriftungen.

### 2.2 Taxe bei Annullierung

Bei einer Annullierung des Vertrages ist die Hotellerie-Taxe bis zur Wiederbelegung des Zimmers oder spätestens bis Ablauf des ordentlichen Kündigungstermins geschuldet.

### 3 Taxen während des Aufenthaltes

#### 3.1 Einerzimmer

Stufe	Tarif Hotellerie pro Tag in Fr.	Tarif Pflege Bewohnende pro Tag in Fr.	Total Kosten Bewohnende pro Tag in Fr.	Tarif Pflege Krankenkasse pro Tag in Fr.	Tarif Pflege Gemeinde pro Tag in Fr.	Gesamttaxe
1	191.00	7.68	198.68	9.60	0.00	208.28
2	191.00	15.36	206.36	19.20	3.35	228.91
3	191.00	23.04	214.04	28.80	10.95	253.79
4	191.00	23.04	214.04	38.40	26.20	278.64
5	191.00	23.04	214.04	48.00	41.45	303.49
6	191.00	23.04	214.04	57.60	56.70	328.34
7	191.00	23.04	214.04	67.20	71.95	353.19
8	191.00	23.04	214.04	76.80	87.25	378.09
9	191.00	23.04	214.04	86.40	102.50	402.94
10	191.00	23.04	214.04	96.00	117.75	427.79
11	191.00	23.04	214.04	105.60	133.00	452.64
12	191.00	23.04	214.04	115.20	148.25	477.49

#### 3.2 Doppelzimmer

Stufe	Tarif Hotellerie pro Tag in Fr.	Tarif Pflege Bewohnende pro Tag in Fr.	Total Kosten Bewohnende pro Tag in Fr.	Tarif Pflege Krankenkasse pro Tag in Fr.	Tarif Pflege Gemeinde pro Tag in Fr.	Gesamttaxe pro Tag in Fr.
1	186.00	7.68	193.68	9.60	0.00	203.28
2	186.00	15.36	201.36	19.20	3.35	223.91
3	186.00	23.04	209.04	28.80	10.95	248.79
4	186.00	23.04	209.04	38.40	26.20	273.64
5	186.00	23.04	209.04	48.00	41.45	298.49
6	186.00	23.04	209.04	57.60	56.70	323.34
7	186.00	23.04	209.04	67.20	71.95	348.19
8	186.00	23.04	209.04	76.80	87.25	373.09
9	186.00	23.04	209.04	86.40	102.5	397.94
10	186.00	23.04	209.04	96.00	117.75	422.79
11	186.00	23.04	209.04	105.60	133.00	447.64
12	186.00	23.04	209.04	115.20	148.25	472.49

Mit diesen Tarifen sind alle Leistungen abgegolten, die im Leistungsausweis Hotellerie-Taxe als enthaltene Leistungen aufgeführt sind.

Kann das Total der „Kosten Bewohnende“ nicht mit dem eigenen Einkommen und Vermögen bezahlt werden, können Ergänzungsleistungen beantragt werden.

#### 3.3 Ermässigung bei Abwesenheit

Bei Absenzen wird den Bewohnenden ab dem 6. Abwesenheitstag eine Ermässigung von Fr. 12.-- von der Hotellerie-Taxe zugestanden. Der Abreisetag und der Tag der Rückkehr gelten als Anwesenheitstag.

### **3.4 Im Heimtarif enthalte Leistungen**

- Unterkunft (Zimmer mit Pflegebett, Nachttisch und Notrufanlage)
- Vollpension mit altersgerechter Ernährung, inkl. Zwischenverpflegung, Mineralwasser nature, Kaffee und Tee
- Grund- und Behandlungspflege während 24 Stunden pro Tag
- Nagelpflege an Händen und Füssen (nicht medizinisch oder kosmetisch) durch Pflegepersonal
- Betreuung und Beratung
- Reinigung des Zimmers und der Nassräume
- Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen
- Alltagsgestaltung gemäss Angebot, wie zum Beispiel: Ausflüge, Konzerte, Filmvorführungen, saisonale Festlichkeiten, Altersturnen, Kochgruppen, Gedächtnistrainings, Werk- und Bastelgruppen, Lesezirkel, Spielgruppen, Singen, Spaziergänge, Dekorationen
- Gespräche mit Angehörigen / Beratung von Angehörigen
- Krankheitsbedingte Verpflegung im Zimmer
- Heizung, Strom und Wasser, allgemeine Entsorgungskosten
- Frottierwäsche und Bettwäsche (Benutzung und Waschen)
- Waschen und Bügeln der persönlichen Wäsche
- Verbrauchs- und Pflegematerial gemäss Liste der Mittel- und Gegenstände (MiGeL)

### **3.5 Im Heimtarif NICHT enthalte Leistungen**

- Krankenkassenprämien sowie Franchise und Selbstbehalt
- Ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen
- Persönliche Versicherungen, Gebühren und Steuern
- Coiffeur
- Fusspflege/Pediküre (medizinisch oder kosmetisch) bei Bewohnenden
- TV, Radio, Telefon und Internet (Anschluss, Gebühren)
- Von den Bewohnenden persönlich abonnierte Zeitungen und Zeitschriften
- Reparaturen und Flickarbeiten von persönlichem Eigentum (ab 1/4 Std. Aufwand)
- Allgemeine Fernsehsender-einstellung (Neue Bewohnende oder Netzumstellung)
- Chemische Reinigung
- Kleider-, Wäsche- und Schuhanschaffungen sowie deren Beschriftung
- Nicht krankheitsbedingte Verpflegung im Zimmer
- Cafeteria Bezüge
- Kosten für Mahlzeiten von Gästen der Bewohnenden
- Persönliche Körperpflegeprodukte und Toilettenartikel
- Übrige persönliche Auslagen (bspw. Material für persönliche Hobbies)
- Alle Transporte, Besorgungen und Begleitedienstleistungen (werden nur in vereinbarten Ausnahmesituationen/Notfällen angeboten).
- Kosten für das Räumen des Zimmers bei Austritt /im Todesfall

### 3.6 Tarife unserer Zusatzleistungen

Der Stundenansatz für alle im Heimtarif nicht enthalten Leistungen (siehe Punkt 3.5) beträgt Fr. 70.-- pro Stunde und je Mitarbeitender.

Dienstleistung / Produkt	Taxe in Fr.	
TV Anschluss	16.-- pro Monat	
Telefon Anschluss In-/Ausland inkl. Gespräche <sup>1</sup> und WLAN	27.-- pro Monat (Inland)	35.-- pro Monat (Ausland)
Miete TV	15.-- pro Monat	
Nicht krankheitsbedingte Verpflegung im Zimmer	10.-- pro Mahlzeit	
Weiterleitung Post an Bezugsperson	5.-- pro Versand	
Kilometerentschädigung bei Fahrzeuggebrauch	0.70 / Kilometer	

<sup>1</sup> Anrufe auf kostenpflichtige Service- und Business-Nummern (z.B. 0869x, 0878x, 18xy, 084x, 090x) sind ausgenommen

Bei Tarifen, die nicht über den Stundenansatz verrechnet werden können, wird der effektiv anfallende Aufwand in Rechnung gestellt.

## 4 Taxe bei Austritt/Todesfall

Bei Austritt und im Todesfall ist eine Austrittspauschale von CHF 500.-- zu entrichten.

Die Hotellerie-Taxe wird im Todesfall bis zur Wiederbelegung des Zimmers, jedoch für maximal 30 Tage nach dem Ableben des Bewohnenden, in Rechnung gestellt.

Bei Kündigung ist die Hotellerie-Taxe bis Ablauf der Kündigungsfrist geschuldet.

## 5 Schlussbestimmungen

### 5.1 Anpassung der Taxen

Die Stiftung Alterssiedlung Grenchen ist berechtigt, die Taxordnung – mit Ausnahme der vom Regierungsrat beschlossenen aktuell geltenden Höchsttaxen – den wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen. Die Änderung der Taxordnung begründet keinen neuen Vertrag. Eine Taxänderung kann unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen jeweils auf Beginn eines Kalendermonats in Kraft treten.

### 5.2 Verbindlichkeit

Diese Taxordnung gilt als integrierter Bestandteil des Pensionsvertrages.

### 5.3 Anwendbares Recht und Gerichtstand

Rekurse sind bei der Geschäftsleitung einzureichen. Deren Entscheide können beim Gesundheitsamt des Kantons Solothurn angefochten werden.